

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Abschlu der Konsultation des Europischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europischen Gemeinschaften an den Rat fr eine Richtlinie zur nderung der Richtlinie 73/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ber Detergentien

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
- B. vom Rat gem Artikel 100 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C 2-50/85),
- C. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses fr Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A 2-135/85),
- D. in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung ber den Vorschlag der Kommission,
- E. in der Erwgung, da das Jahr 1987 als das „Europische Jahr der Umwelt“ begangen werden soll,
- F. unter Hinweis darauf, da die Kommission unter Ziffer 13 ihres Weibuchs zur Vollendung des Binnenmarktes festgestellt hat, da „der groe Binnenmarkt durch die Beseitigung der technischen Hemmnisse seine wirtschaftliche und technische Dimension erhlt, weil sie die Produktion in kostengnstigen Serien und somit eine grere Wettbewerbsfhigkeit der Industrie ermglicht“,
 - 1. erinnert die Kommission an das in ihrem Arbeitsprogramm fr 1985 erklrte Ziel, „die Umwelt-, Lebens- und Arbeitsqualitt der Brger jedes einzelnen Mitgliedslandes zu verbessern“²⁾;
 - 2. teilt die von der Kommission vertretene Auffassung, da zum Erreichen des vorgenannten Ziels „folgenden drei vonein-

¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 7. Juni 1985, S. 4

²⁾ Bulletin der Europischen Gemeinschaften, Beilage 4/85, S. 48

ander abhängigen Größen Rechnung zu tragen ist: Festlegung der Interventionsbereiche, Anpassung der Produktionsstrukturen, Auswirkung auf die Entwicklung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze"²⁾;

3. hält es unter Berücksichtigung dieses Ziels und dieser Faktoren für angebracht, die Dauer der Ausnahmeregelung bei Reinigungsmitteln für maschinelle Geschirrspülung und solchen für die Nahrungsmittelindustrie sowie für die metallverarbeitende Industrie unterschiedlich zu befristen;
4. fordert die Kommission auf, die zu dem Vorschlag angenommenen Änderungen gemäß Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag vorzunehmen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags in der aus der Abstimmung hervorgegangenen Fassung mit der dazugehörigen Entschließung als Stellungnahme des Parlaments sowie den Ausschlußbericht zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 7. Juni 1985, S. 4

²⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 4/85, S. 48

Von der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften
vorgeschlagener Text.¹⁾

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

**Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 73/404/EWG zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien**

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Artikel 2 a Abs. 1 der Richtlinie 73/404/EWG erhält folgende Fassung:

„1. Bis zum 31. Dezember 1990 können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Artikels 2 erster Absatz ausnehmen:

- a) schwachschäumende Additionsprodukte von Alkenoxiden mit Substanzen wie Alkoholen, Alkylphenolen, Glykolen, Polyolen, Fettsäuren, Amiden oder Aminen, soweit sie in Reinigungsmitteln für maschinelle Geschirrspülung verwendet werden,
- b) alkaliresistente entständig blockierte Alkyl- und Alkylarpolyglykoether sowie die unter Buchstabe a genannten Arten von Substanzen, soweit sie in Reinigungsmitteln für die Nahrungsmittelindustrie und für die metallverarbeitende Industrie verwendet werden.“

Artikel 1

Artikel 2 a Abs. 1 der Richtlinie 73/404/EWG erhält folgende Fassung:

„1. Bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Artikels 2 erster Absatz ausnehmen:

schwachschäumende Additionsprodukte von Alkenoxiden mit Substanzen wie Alkoholen, Alkylphenolen, Glykolen, Polyolen, Fettsäuren, Amiden oder Aminen, soweit sie in Reinigungsmitteln für maschinelle Geschirrspülung verwendet werden,

2. Bis zum 31. Dezember 1990 können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Artikels 2 erster Absatz ausnehmen:

alkaliresistente entständig blockierte Alkyl- und Alkylarpolyglykoether sowie die unter Buchstabe a genannten Arten von Substanzen, soweit sie in Reinigungsmitteln für die Nahrungsmittelindustrie und für die metallverarbeitende Industrie verwendet werden.“

Artikel 2 und 3 unverändert

